

II-6714 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/55-Par1/92

Wien, 11. Juni 1992

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

29501AB

1992 -07- 13

Parlament
1017 Wien

zu 29101J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2910/J-NR/92, betreffend des zweisprachigen Religionsunterrichts an Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet wird, die die Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits und Genossen vom 12. Mai 1992 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1) Teilen Sie die hier von uns dargelegte Rechtsauffassung?

Antwort:

Gemäß den §§ 12 und 16 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl.Nr.101/1959, gibt es im Hauptschulbereich entweder Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache oder Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind. Derzeit gibt es keine Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache, sodaß nur Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache und mit Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache bestehen. Für den Religionsunterricht an den letztgenannten Hauptschulen gibt es keine Sonderbestimmungen, sodaß auch für den Religionsunterricht als Unterrichtssprache nur die deutsche Sprache gesetzlich vorgesehen ist.

Der in der Anfrage als Rechtfertigung für die Sonderregelung des § 16 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes angeführte Grund gilt nach dem offensichtlichen Willen des Gesetzgebers nur für die Volksschule, nicht jedoch auch für die Hauptschule. Der Wortlaut des § 16 in diesem Zusammenhang ist eindeutig.

Sohin kann die Rechtsauffassung von Frau Abg. Mag. Stoisits und FreundInnen nicht geteilt werden.

2) Was werden Sie unternehmen, um die gegenteilige Verwaltungspraxis abzustellen?

Antwort:

Die Verwaltungspraxis entspricht der Rechtsauffassung, sodaß keine Maßnahmen erforderlich sind.

3) Werden Sie den derart für die slowenische Volksgruppe in Kärnten und die slowenischsprachigen Gläubigen schmerzvollen Zustand zum Anlaß der Vorbereitung einer Regierungsvorlage zwecks Novellierung des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten nehmen?

Antwort:

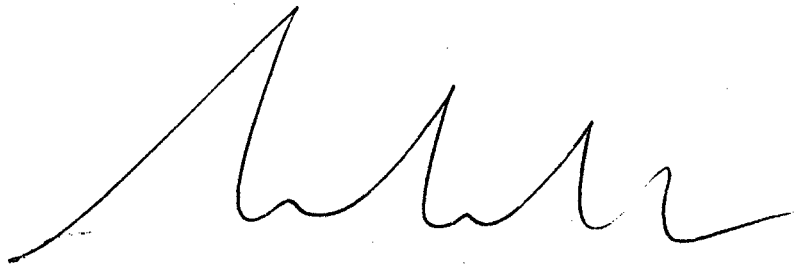
Zu diesem Punkt hat das Bischöfliche Gurker Ordinariat in Klagenfurt darauf hingewiesen, "daß in den letzten Jahren auf dem personellen Sektor die Entwicklung dahin gegangen ist, daß immer mehr Religionslehrer und Pfarrseelsorger vor allem im Bereich der Hauptschulen nicht ein und dieselbe Person sind, und die Aufgabe des Religionslehrers auch mit der eines kirchlichen Pastoralassistenten nicht verglichen werden kann. Die

- 3 -

Beförderung der slowenischen Sprache an den Hauptschulen könnte als Anliegen mehrerer Fächer des Fächerkanons im Rahmen der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst zum interkulturellen Lernen verwirklicht werden."

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen besteht nach der herrschenden Rechtsauffassung trotz der deutschen Unterrichtssprache im Religionsunterricht der Hauptschulen mit Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache keine Bedenken, wenn im Religionsunterricht Kirchenlieder und Gebete auch in slowenischer Sprache gelernt werden. Dies ist offensichtlich auch die Auffassung der kirchlichen Stellen, welche für den Inhalt des Religionsunterrichtes zuständig sind (§ 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 190/1949).

Aus den angeführten Gründen ist die Vorbereitung einer Regierungsvorlage zwecks Novellierung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten hinsichtlich des Religionsunterrichtes an Hauptschulen nicht vorgesehen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping initial 'A' followed by several smaller, connected loops and a final flourish.